



Das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) im Überblick:

Was ist das Budget für Arbeit?

- Lohnkostenzuschuss für Arbeitgebende bis zu 75% des Arbeitnehmerbrutto
- Übernahme der Kosten für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
- Im Einzelfall können weitere Förderungen und/oder Entlastungen in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung

- Einstellung eines Menschen mit Behinderungen, der auch in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) arbeiten darf
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ≥ 15 Wochenstunden

Ablauf

- Ein Arbeitgeber möchte einen Menschen mit Behinderungen einstellen
- Mensch mit Behinderungen stellt den Antrag auf das Budget für Arbeit
- Vorbereiteter (nicht unterschriebener) Arbeitsvertrag liegt vor
- Die Eingliederungshilfe (EGH) prüft die Voraussetzungen
- Vorläufige Zusage der Zuschusshöhe durch die EGH
- Unterschriften und Vertragsabschluss
- Bescheid der Eingliederungshilfe, gültig für zwei Jahre
- Überprüfung der Leistungen durch die EGH (nach zwei Jahren)

Kontakt für den Landkreis Harburg



Lore Eylmann

☎ 04131 226 28-68
✉ eylmann@spectrum-arbeit.de



Hauke Döblitz

☎ 04131 226 28-68
✉ doeblitz@spectrum-arbeit.de

Wichtig!

Lassen Sie sich vom IFD beraten, bevor Sie einstellen möchten. Der IFD ist vom Integrationsamt damit beauftragt, zuverlässig und unabhängig zu beraten. Der IFD kann den ganzen Prozess begleiten und weiß um ergänzende Fördermöglichkeiten.

Die Kosten für eine Beratung trägt das Integrationsamt.